

## Anlage 1.2

# Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

## Bekanntmachung der Vereinbarung über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung)

Vom 21. Juli 2021

Nachstehend wird die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Brandbekämpfung, die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung) veröffentlicht. Sie tritt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 2021

Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag  
A. Jahnecke

**Vereinbarung  
zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,  
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
über die Brandbekämpfung,  
die technische Hilfeleistung und  
die Verletztenversorgung auf See  
(Generalvereinbarung)**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,  
– im Folgenden Bund genannt –  
und

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,  
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung,

– im Folgenden Küstenländer genannt –,  
vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Verfassungsmäßig berufenen Organe,

in Anerkennung der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV), in der sich der Bund und die Küstenländer gegenseitig verpflichtet haben, Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Unfällen auf See, insbesondere bei komplexen Schadenslagen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Küstenländer, durch ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen aller Einsatzkräfte durchzuführen und an Maßnahmen zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See mitzuwirken,

in Erwägung, dass gemäß § 35 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes der Bund zur Unterhaltung des Feuer-schutzes, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist,

in Erwägung, dass die Küstenländer entsprechend ihrer Landesgesetze für die allgemeine Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf Schiffen zuständig sind,  
vereinbaren auf Grundlage der HKV und von § 35 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetz Folgendes:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;
2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland;
3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 4\* des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen und auf den Seeschiffsstraßen Elbe (einschließlich des Delegationsgebietes Hamburg), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach Seeschiffsstraßenordnung, sowie Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffsstraßenordnung Emsmündung, soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen anderweitig geregelt.

(2) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.

\* In der unterzeichneten Fassung der Generalvereinbarung wurde in § 1 Absatz 1 Nummer 3 auf § 1 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WwStrG) verwiesen. Durch das Gesetz über den Wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 2. Juni 2021 wurde die Fassung des § 1 WwStrG jedoch zwischenzeitlich geändert. Die Definition für eine See-wasserstraße findet sich mit Wirkung vom 9. Juni 2021 nunmehr in § 1 Absatz 4 WwStrG und entspricht im Wortlaut der vorherigen Fassung des § 1 Absatz 2 WwStrG. Daher stellt die korrigierte Bezugnahme auf § 1 Absatz 4 WwStrG eine rein redaktionelle Korrektur dar.

verkehrsbezogenen und allgemeinen Brandschutz sowie für die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung sicher.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ein Verfahren zur Sicherung der Qualität einzuführen.

(5) Auf Grundlage dieser Vereinbarung erarbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich ein Fachkonzept zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung.

(6) In diesem Fachkonzept werden nach Maßgabe der HKV insbesondere:

- die Einsatzgrundsätze
- die Einsatzführung
- der Informationsaustausch
- die einsatzspezifische Aufgabenwahrnehmung
- die einsatznotwendigen Qualifikationen
- eine Alarm- und Ausrückordnung
- die Aufgaben des Havariekommandos bei der Sicherung der Qualität
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Einheiten
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Schiffe und Hubschrauber
- Anforderungen an die mobile Ausstattung der Einheiten
- Methode und Verfahren zur Kostenermittlung der Einheiten sowie der Ausstattung

geregelt.

Das Fachkonzept ist bedarfsgerecht fortzuschreiben und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums Maritime Notfallvorsorge gemäß § 11 Absatz 2 HKV.

(6) Die zuständigen Stellen der Küstenländer gewährleisten die Sicherstellung der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Fachkonzepts zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. Zu diesem Zweck stellen sie geeignetes Personal, bilden dieses entsprechend den abgestimmten Konzepten aus, führen mit den Vertragspartnern gemeinsame Übungen durch und beschaffen die erforderliche Ausstattung.

(7) Um einen wirkungsvollen Einsatz sicherzustellen, sind in regelmäßigen Zeiträumen Übungen abzuhalten. Sie sind als integraler Bestandteil in den vom Havariekommando jährlich zu erstellenden Jahres-, Übungs- und Schulungsplan aufzunehmen. Soweit darüber hinaus in Bezug auf die in § 2 Absatz 3 genannten Einheiten Übungsvorhaben durchgeführt werden, sind diese mit dem Havariekommando terminlich abzustimmen.

(8) Zur Sicherstellung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung und des daraus folgenden Fachkonzeptes sowie der HKV besetzen und finanzieren der Bund und die Küstenländer im Havariekommando die dafür notwendigen Stellen nach Maßgabe der Anlage 2. Die Länder schließen untereinander eine Vereinbarung zur Finanzierung der Länderstellen nach vorheriger Organisationsuntersuchung.

#### § 4

##### Regulierung von Schadensfällen

(1) Erleiden die Schiffe, die Transporthubschrauber oder das verwendete Gerät bei gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung komplexer Schadenslagen gemäß § 1 Absatz 4 HKV einschließlich der entsprechenden Übungen einen Schaden, so findet § 10 HKV Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Besatzungen der Schiffe oder Transporthubschrauber sowie die von den Küstenländern zur Verfügung gestellten Einheiten oder sonstiges Personal, wenn sie bei gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 einen Schaden erleiden.

(3) Erleiden die in Absatz 1 genannten Führungs- und Einsatzmittel im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen, einen Schaden, so findet folgende Regelung Anwendung:

- a) Bei einem verkehrsbezogenen Brandbekämpfungseinsatz trägt der Bund die Kosten der Schadensbeseitigung.
- b) Bei einem Einsatz für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung oder technische Hilfeleistung trägt das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung.
- c) Bei einem Einsatz für beide Schutzbereiche oder ungeklärter Zuordnung haben der Bund und das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung zu je 50 vom Hundert zu tragen. Ist der Bereich mehrerer Küstenländer betroffen, so teilen sich die Küstenländer ihren Anteil zu gleichen Teilen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personenschäden im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen.

(5) Soweit der Bund oder die Küstenländer bei Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind, übernehmen die Vertragsparteien im Innenverhältnis die Haftung und Haftungsfreistellung nach den in den Absätzen 1 bis 4 dargelegten Grundsätzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Einsatzleitung, der seemannischen Besatzung, der Einheiten oder des sonstigen Personals verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der das Personal zur Verfügung stellt, allein für den Schaden einzustehen bzw. den in Anspruch genommenen Vertragspartner entsprechend seinem Anteil freizustellen. Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

#### § 5

##### Kostenregelung

Die Kosten werden von Bund und Küstenländern nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Regelung getragen.

#### § 6

##### Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Änderungen der in § 2 Absatz 3 Satz 5 vorgesehenen Standorte, der in Anlage 1 genannten Schiffe, des als Anlage 2 beigefügten Stellenplans sowie Änderungen der als Anlage 3 beigefügten Regelung über die Kosten können durch Umlaufbeschluss der unterzeichnenden Stellen des Bundes und der Küstenländer vorgenommen werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Vertragspartnern schriftlich bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt eine Vertragspartei, so kann jede andere Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragspartnern bleibt die Vereinbarung in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Elbe und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 15. Mai 1990, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Jade bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19. November 1997, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.07.2012, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Ems und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 19. Oktober 1992 und die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein vom 5. September 2002 einvernehmlich aufgehoben.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Verletztenversorgung auf See vom 17. Juni 2008 zwischen den Partnern einvernehmlich aufgehoben.

(6) Die Zusatzvereinbarung über die Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und dem Havariekommando vom 23. Dezember 2002 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(7) Der Text der Vereinbarung nebst den Anlagen 1 bis 3 wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 2020

Für die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
im Auftrag  
gezeichnet Norbert Salomon

Bremen, den 9. Dezember 2020

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
im Auftrag  
gezeichnet Jörg Peters

Hamburg, den 22. Dezember 2020

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Der Senator für Inneres und Sport  
im Auftrag  
gezeichnet Kathrin Hennings

Schwerin, den 19. Januar 2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Der Minister für Inneres und Europa  
im Auftrag  
gezeichnet Konrad Herkenrath

Hannover, den 3. Februar 2021  
Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen  
Der Minister für Inneres und Sport  
Im Auftrag  
gezeichnet Alexander Götz

Kiel, den 24. Februar 2021  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Im Auftrag  
gezeichnet Tilo von Flögen

## Anhang Anlage 1

Liste der bundeseligenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung:

- Scharhörn
- Mellum
- Neuwerk
- Norddegründe
- Gustav Meyer (bis zur Außerdienststellung)
- Arkona

Liste der landeseligenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung:

- Kiel

## Anlage 2

Stellenplan des Fachbereichs IV des Havariekommandos

HK-4	höherer Dienst	Landesbediensteter
HK-4-11	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-12	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-13	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-14	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-15	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-16	gehobener Dienst	Landesbediensteter

## Anlage 3

### Kostenregelung

#### § 1

##### Einsatzkosten

- (1) Die Kosten von Maßnahmen zur Bekämpfung von komplexen Schadenslagen einschließlich gemeinsamer Übungen tragen der Bund und die Küstenländer nach § 10 Absatz 2 HKV.
- (2) Die Kosten für Einsatzfälle im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage nach § 1 Absatz 4 HKV darstellen, werden wie folgt getragen:
  - a) Die Kosten des Einsatzfalles für den verkehrsbezogenen Brandschutz trägt der Bund.
  - b) Die Kosten des Einsatzfalles für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung und die technischen Hilfeleistungen tragen die Küstenländer nach ihrer örtlichen Zuständigkeit.
  - c) Sind verkehrsbezogene und allgemeine Aufgaben betroffen, tragen der Bund und das örtlich zuständige Küstenland die Kosten zu jeweils 50 vom Hundert. Dies gilt auch, wenn sich im Einzelfall nicht klären lässt, ob verkehrsbezogene oder allgemeine Aufgaben durch den Einsatz erfüllt werden.
- (3) Kostenerstattungen durch Dritte werden auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu tragenden Beträge angerechnet.
- (4) Nachgewiesene Kosten für Verdienstausfall und Mehrarbeit, die zum Ausgleich der aufgrund dieser Vereinbarung im Einsatz befindlichen Kräfte und zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der an Land vorzuhaltenden Einheiten in gleicher Stärke erforderlich sind, können bei entsprechendem Nachweis bei der Abrechnung des Einsatzes geltend gemacht werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 2

### Vorhaltekosten

(1) Nach Maßgabe einvernehmlich festgelegter Kostenansätze (Anhang) tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu 50 vom Hundert insbesondere

- a) die für die Bereitstellung der Einheiten gemäß § 2 Absatz 3 der Vereinbarung entstehenden Kosten (Fixkosten) und
- b) Kosten der vom Havariekommando organisierten Aus- und Fortbildung der Einheiten zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung, einschließlich der Aus- und Fortbildung an den Führungs- und Einsatzmitteln und Simulatoren (Variable Kosten).

Für die abrechnungsfähigen Einzelpositionen nach den Buchstaben a und b gelten die von den Koordinierungsausschüssen Brandbekämpfung/Verletztenversorgung einvernehmlich zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen. Näheres, insbesondere in Bezug auf die nach den Buchstaben a und b erforderliche Aus- und Fortbildung, regelt das Fachkonzept.

(2) Die Festlegung der Kostenansätze nach Absatz 1 erfolgt einvernehmlich nach anerkannten Berechnungsmethoden der Bundeshaushaltsordnung. Dabei wird insbesondere das im Fachkonzept für die Aus- und Fortbildung und Einsatzbereitschaft der Einheiten festgeschriebene Anforderungsprofil zugrunde gelegt. Die danach ermittelten und im Anhang dargestellten Kostenansätze müssen in vollem Umfang nachvollziehbar sein und dem Grundsatz der Kostentransparenz entsprechen.

(3) Die Kosten der für die Notärzte abzuschließenden Gruppen-Unfallversicherung tragen der Bund und die Küstenländer entsprechend § 8 Absatz 1 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ (BLV-SUB) in der jeweils gültigen Fassung (VKBl. 2003, Seite 34).

(4) Die Kostenverteilung für Betrieb und Unterhaltung der jeweiligen Führungs- und Einsatzmittel erfolgt auf der Grundlage der BLV-SUB.

(5) Die in Ausführung der Vereinbarung entstehenden Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der beweglichen Ausstattung und Gerätschaften, die nach Maßgabe des Fachkonzepts (§ 3 Absatz 5 der Vereinbarung) zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung sowie Verletztenversorgung auf See benötigt werden, tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu jeweils 50 vom Hundert.

## § 3

### Abrechnungsverfahren

(1) Zur Erstattung der Vorhaltekosten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b dieser Anlage vereinbaren der Bund und die Küstenländer über drei Jahre laufende Abrechnungszeiträume.

(2) Der Bund überweist den jeweiligen Küstenländern in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für jede bereitgestellte Einheit jeweils fünf halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe der in Spalte 4 im Anhang genannten Kostenansätze für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b dieser Anlage entfallenden Vorhaltekosten. Die Auszahlung der ersten fünf halbjährlichen Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 1. April beziehungsweise zum 1. Oktober.

(3) Im sechsten Halbjahr erhalten die Länder zum 1. Oktober vom Bund für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a dieser Anlage anfallenden Vorhaltekosten die in Spalte 5 im Anhang genannte Zahlung.

(4) Die Gesamtabrechnung und Schlusszahlung aller im dreijährigen Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Vorhaltekosten für die spezielle Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage erfolgt mit der sechsten Zahlung nach Vorlage prüfbarer Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten des jeweiligen Küstenlandes. Im Rahmen dieser Gesamtabrechnung legen die jeweiligen Küstenländer dem Bund bis zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten vor, aus denen die für die Erstattung der Vorhaltekosten für die vom Havariekommando organisierte Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage relevanten Aspekte ersichtlich sind. Die Schlusszahlung in Bezug auf diese Vorhaltekosten erfolgt bis zum 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Die Länder verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Vorlage der Forderungsnachweise für die jeweilige Einheit erkennbar ist, welche Personen an im Fachkonzept vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Anlage teilgenommen haben.

(5) Überzahlungen des Bundes an ein Küstenland hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b vom Bund zu erstattenden Vorhaltekosten, die nach der Gesamtabrechnung nach Absatz 4 festgestellt werden, werden durch entsprechende Reduzierung der Schlusszahlung sowie gegebenenfalls durch weitere Reduzierungen folgender Abschlagszahlungen bis zur Höhe der in der Gesamtabrechnung festgestellten Summe der Überzahlung ausgeglichen.

(6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden ausschließlich die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Bundes Anwendung. Die nach § 10 Absatz 11 HKV vereinbarte Haushaltsrichtlinie gilt entsprechend.

## § 4

### Nachträgliche Erstattung von vor Inkrafttreten entstandenen Vorhaltekosten

Vorhaltekosten, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Aufbau der Einheiten nach § 2 Absatz 3 bei den jeweiligen Küstenländern entstanden sind, werden nach § 2 dieser Anlage vom Bund und

den jeweiligen Küstenländern zu 50 vom Hundert getragen. Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Für die Abrechnung gelten § 3 Absatz 4 und 6 dieser Anlage entsprechend.

**[Anhang  
zu Anlage 3 (§ 2 Absatz 1)]**

**Kostenansätze und Evaluierung**

(1) Für die in § 2 Absatz 1 der Anlage 3 genannten Vorhaltekosten werden gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage 3 einvernehmlich folgende Kostenansätze festgelegt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Gesamt pro Jahr	Anteil Bund pro Jahr	halbjährlicher Abschlag Bund für die Halbjahre 1 bis 5 gemäß § 3 Absatz 2 der Anlage 3	Zahlung Bund für das Halbjahr 6 gemäß § 3 Absatz 3 der Anlage 3
MIRG Firefighting	290 000 €	145 000 €	72 500 €	36 250 €
MIRG Medical Response	380 000 €	190 000 €	95 000 €	47 500 €
MIRG First Response	520 000 €	260 000 €	130 000 €	65 000 €

(2) Zum Ende des dreijährigen Abrechnungszeitraums werden die Kostenansätze evaluiert und gegebenenfalls angepasst.